Info des Gesamtausschuss der EKiR

Dienstvereinbarungen zur Kurzarbeit bei Kirche & Diakonie

Kein Abschluss zwischen „Tür und Angel“

Liebe Kolleginnen und Kollegen.
Covid19 hat in den letzten Wochen nicht nur das Arbeitsleben völlig verändert. Begriffe wie Home-Office, Quarantäne, RKI und Kurzarbeit sind allgegenwärtig.

Kirche und Diakonie versuchen seit Beginn der Krise mit ihren Handlungshilfen Ämter, Gemeinden und Einrichtungen handlungsfähig zu halten. Die größte Herausforderung dabei ist sicher die Tatsache, dass die Regelungen von heute schon morgen überholt sein können. Durch die gesetzlich verordnete Isolation ist es in vielen Einrichtungen zu massiven Mehrbelastungen gekommen, in anderen sind die Mitarbeitenden von heute auf morgen ohne Klienten und damit ohne Arbeit.

Die Anfragen an uns im Gesamtausschuss hatten demzufolge die Fragen nach Ausweitung der gesetzlichen Arbeitszeitregelungen und der Einführung von Kurzarbeit. Sehr schnell wurde im DW RWL eine **Muster-Dienstvereinbarung zur Kurzarbeit** aus dem Boden gestampft und über die Newsletter flächendeckend verbreitet. Diese Dienstvereinbarung soll eine Grundlage für eine einvernehmliche Regelung zwischen MAV und Dienststellenleitung sein.

Mit Kurzarbeit hatten wir in Diakonie und verfasster Kirche bisher ja noch nichts zu tun und werden jetzt sehr unvorbereitet mit diesem Sachverhalt konfrontiert. Aus Sicht des GesA sollten folgende Punkte berücksichtigt werden, wenn eine solche Dienstvereinbarung Gegenstand der Gespräche zwischen Dienststellenleitung und MAV wird:

1. **Kein Abschluss einer Dienstvereinbarung zwischen Tür und Angel**
2. **Grundsätzlich zum Thema Kurzarbeitergeld Informationen einholen bei**
   - **a) GesA Mitgliedern, Gewerkschaft und Verbände**
   - **b) Rechtsberatung über einen Rechtsanwalt**
3. **Erst dann die Dienstvereinbarung ggf. unterschreiben.**

Ziel ist hier nicht, eine in vielen Fällen unvermeidliche Maßnahme zu verhindern, sondern es geht vielmehr darum, dass MAV Mitglieder wissen müssen, was für **Konsequenzen** eine Unterschrift unter eine Dienstvereinbarung haben kann. Immerhin geht es neben den Arbeitsstunden auch um den **Verlust von Gehaltsbestandteilen**.

Das Kurzarbeitergeld beträgt 60% des Gehalts, bzw. 67% bei Kolleg*innen mit Kindern im Falle einer Reduzierung der Arbeitszeit auf 0 Stunden. Das kann für viele Mitarbeitende eine **existenzbedrohende** Gehaltskürzung sein. **Die EKiR empfiehlt** hier den Einrichtungen, das Kurzarbeitergeld auf mindestens 80%, bzw. 87% aufzustocken. Die Finanzierung geschieht jedoch ausschließlich über die „Ersparnisse“ des Arbeitgebers bei den nicht zu leistenden Sozialversicherungsbeiträgen und aus erwirtschafteten Überschüssen.

Da diese Thematik sehr komplex ist, ist es aus unserer Sicht notwendig, nicht nur die Notwendigkeit von Kurzarbeit kritisch zu hinterfragen, sondern die **wirtschaftlichen Rahmenbedingungen** erläutert und entsprechende Unterlagen ausgehändigt zu bekommen. Nur so kann die MAV eine seriöse Bewertung vornehmen.

Die GesA Mitglieder und vor allem die Vorsitzenden
stehen Euch sehr gerne für Fragen zur Verfügung und um Hilfen zu geben.

Michael Rolle
Gesamtausschuss der EKIR
Vorsitzender